# Ueber
## das
# Geheimniß
## der Posten.

---

Ein Argument wird dadurch nicht besser oder schlechter, daß sich der Schriftsteller genannt hat, oder nicht.

Anonym.

---

Frankfurt und Leipzig,
1788.
in der Ostermesse.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Postwesen in seiner heutigen Einrichtung ist eine der wichtigsten neuern Erfindungen. Die heutige Staatsverfaßung von Europa, dessen Handlung, Cultur und Litteratur beruht auf dieser öffentlichen Anstalt, welche den Briefwechsel an entfernte Orte, den Transport der Personen und Waaren beschleunigt und sichert. Durch dieselbe ist ein Europäisches Land dem andern bekannter geworden, und die entferntesten Reiche Europens sind mit einander in nähere Verbindung gekommen. Sie hat Europa gleichsam zu einer einzigen Familie gemacht. Sie hat das Reisen, mithin die Einsammlung nützlicher Kenntniße, so wie die Verpflanzung derselben aus einem Lande in in das andere erleichtert. Das Postwesen befördert den geschwindern Gang aller Unternehmungen, sowohl im eignen Lande, als in fremden Ländern. Der Handel und dessen Ge-

ſchwindigkeit hat dadurch erſtaunlich gewonnen. Auf die Gelehrſamkeit hatte es einen nicht minder großen Einfluß, da Buchhandel, gelehrter Briefwechſel und das Journal- und Zeitungsweſen vorzüglich auf demſelben beruht. — Es gehört alſo unter die für die Menſchheit in Europa wichtigen Erfindungen. Sie hat auch vor allen andern Erfindungen dieß eigne, daß ſie in Teutſchland reichlicher, als irgend eine andere Erfindung, dem Erfinder, oder vielmehr Nachahmer der Franzöſiſchen Poſten und Einführer derſelben in unſerm Teutſchen Vaterlande, und deſſelben Geſchlechtsnachkommen belohnt worden iſt, nicht nur durch Ehre,*) ſondern auch durch beträchtliche Einkünfte.**)

Der

*) Die Nachkommen des Herrn von Taxis haben ſich bis zur Würde der Reichsfürſten hinaufgeſchwungen. Das einzige Beyſpiel dieſer Art in der neuern Teutſchen Geſchichte!

**) Nach Moſers Zuſätzen zum Teutſchen Staatsrecht B. I. S. 303 wurden die reinen Einkünf-

Der Regent mag bey dem Postwesen selbst interessirt seyn, oder nicht, es als ein Regal, oder als eine Privatsache ansehen, so kann er demselben Gesetze vorschreiben, welche aus dem Endzweck der Posten herzuleiten sind. Dieser besteht aber darin, daß Personen, Sachen und Briefe sicher, geschwind, richtig, bequem und vortheilhaft von einem Ort zum andern kommen können. Der Umstand, daß die Posten vollkommene Sicherheit, gehörige Ordnung, und einen richtigen Lauf haben müssen, gab Veranlassung, daß die Regenten das Postwesen zu einem Regal machten, und dasselbe in ihren besondern Schutz nahmen.

Es liegt den Regenten selbst daran, daß ihre Befehle in entlegene Gegenden des Landes



künfte davon für das Fürstliche Thurn- und Taxische Haus, nach Abzug aller Unkosten, um das Jahr 1764, auf 500,000 Gulden geschätzt. In Posselts Magazin für Aufklärung B. I. Heft 3. S. 309. werden diese Einkünfte auf eine Million Reichsthaler jährlich angegeben.

ohne Aufenthalt fortgeschafft werden. Man sah ein, daß es sehr zur Beförderung der Commerzien und Gewerbe und zur großen Bequemlichkeit gereiche, wenn eine Anstalt vorhanden wäre, wodurch die Briefe der Privatpersonen, Waaren und Güter, die keine Lastwagen erfordern, und die Reisenden selbst sicher und eilig von einem Ort zum andern gebracht werden könnten. Man glaubte, daß alles dieß eine besondere Vorsorge des Staats erfordere. Man eignete dem Landesherrn ein Recht der obersten Gewalt über die Landstraßen zu, welche man zum Privateigenthum nicht schicklich hielt. Man glaubte, daß zur Unterhaltung einer solchen Anstalt eine solche Gewalt und Ansehen erfordert würde, welche sich über eine Menge Umstände, die damit zusammen hängen, erstrecken müßte. Diese Gründe zusammen genommen, veranlaßten, daß man das Postwesen zu einem Regal machte, und in Teutschland für ein zur Landeshoheit gehöriges Recht ansah: obgleich

mit

mit der Ausübung dieſes Regals es in einem Theil von Teutſchland eine beſondere Bewandniß hat, welche auf dem Urſprung dieſer Anſtalt, und dem daraus entſtandenen Herkommen beruht.

In dem Geheimniß der Poſten liegt alſo mit ein Grund von der Regalität dieſer Anſtalt. — Das Geheimniß der Poſten ſelbſt beſteht aber in der Sicherheit der ihnen anvertrauten Sachen und Briefe, welche man um ſo gewiſſer erwartet, da die bey dem Poſtweſen angeſtellten Perſonen mit Vorſicht gewählt, und auf ihr Amt beſonders verpflichtet werden. Denn was inſonderheit die Reichspoſten betrifft, ſo verordnet die kaiſerliche Wahlcapitulation *), daß bey denſelben keine ſolche Perſonen, deren Treue man nicht verſichert iſt, ſollen angeſtellt werden.

* * *

Die Publicität iſt ein aus dem Ausland mit großem Vortheil nach Teutſchland



*) Art. XXIX. §. 1.

verpflanztes Gewächs, welches schon manche herrliche Frucht getragen hat, wenn es gleich auch bisweilen wilde Rebensprößlinge zeugte, die zu nichts dienten, als dem Stamm einige seiner besten Säfte zu entziehen. Unter die nützlichen Früchte der Publicität und der unter dem Scepter Josephs II. in Teutschland geschützten Preßfreyheit gehört auch die Aufhebung der Lottos in einem beträchtlichen Theile der einzelnen Teutschen Staaten.

Lange hatten Regenten dieses grundverderbliche Spiel in ihren Ländern geduldet, ja wohl selbst befördert, und als eine ergiebige Finanzquelle geschützt. Endlich und fast zu spät, nachdem diese für die oekonomischen Verhältnisse der Unterthanen und der Sittlichkeit so gefährliche Pest schon allzusehr um sich gegriffen und die traurigsten Verwüstungen angerichtet hatte, wachten sie von ihrem Schlummer auf, hörten die Stimme der unermüdet rufenden Patrioten,

hoben die Lottos auf, und verboten ihren Unterthanen alles Einsetzen in dieselben.

Da aber doch noch ungefähr ein Duzend Lottos in Teutschland existiren, und die verblendete Gewinnsucht der Einwohner solcher Länder, welche kein Lotto mehr haben, der landesväterlichen Vorsorge widerstrebt, und diese ihr Geld in ausländische Lotto wagen, so entstand das schwere Problem, wie dieser Wuth Einhalt zu thun wäre, und die Unterthanen verhindert werden könnten, ihrer sie selbst zu Grunde richtenden Thorheit ferner nachzuhängen.

Die Fränkischen Kreisstände, welche im vorigen Jahre die Lottos aus ihren Ländern verbannten, wendeten sich deswegen an den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, und ersuchten denselben um seinen Beystand bey der Ausführung ihres Verbots, und dieser Fürst war auch geneigt, ihre Bitte zu erfüllen.

In einem gedruckten Ausschreiben des Kaiserl. Reichs-Oberpostamts zu Nürnberg vom 3. Febr. 1788 *) werden alle Postämter, Verwaltungen, Expeditionen und Posthalter im Fränkischen Kreise auf Befehl des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis angewiesen:

"Alle diejenigen Briefe und Paqueten, welche "sich durch äusserliche Aufschriften über den "Inhalt von Lotto-Einsäzen, oder Gewinn"sten, oder sonst kennbar machen, so "hin ein unwiderspruchsames und auf "das Lottospiel Beziehung haben"des Kennzeichen an sich tragen, wenn sie an "Orte, wo Landesherrliche Ständische Re"gierungen oder andere untergebene Stellen "sind, **) diesen abzuliefern, mithin weder "fortzuschicken, noch zu spediren."

Die

*) Es ist dasselbe eingedruckt im Journal von und für Deutschland 1788. I. Stück, S. 93.

**) Hier scheint im Abdruck etwas zu fehlen.

Die Entschließung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, auf Ansuchen der Fränkischen Kreisversammlung eine solche Verordnung ergehen zu lassen, verdient wirklich Bewunderung, da durch Abstellung der Lottos sein Privatinteresse nicht wenig leidet, die Posteinkünfte vermindert werden, und man deswegen keine Beförderung dieses Vorhabens von ihm hätte erwarten dürfen. Man muß es für wahre Großmuth und Selbstverläugnung, für ächten Patriotismus halten, daß Seine Hochfürstl. Durchlaucht, ganz eigennutzlos sich mit denjenigen Reichsständen, welche aus ihren Ländern die Lotto verbannen wollen, vereinigen, und ihnen dabey freundschaftlich die Hand bieten.

Es fragt sich aber: ob das übrige Publicum, das sich zu seinen Geschäfften der Posten bedienen muß, dabey gleichgültig seyn kann? Ob eine solche Visitationsanstalt und Erbrechung der auf die Post gegebenen Briefe, wegen des Verdachts, daß ihr Inhalt Lottosachen betref-

fen

sen könnte, von einem Regenten befohlen werden könne? Ob sich das Recht der Oberaufsicht eines Regenten so weit erstrecke, und dieses Verfahren aus Grundsätzen des allgemeinen und Teutschen Staatsrechtes sich rechtfertigen lasse?

Diese vielleicht von keinem Teutschen Publicisten oder Lehrer des allgemeinen Staatsrechts und der politischen Wissenschaften erörterten Fragen schienen mir einer nähern Untersuchung wehrt zu seyn, und ich glaubte dabey eine Veranlassung zur Prüfung einiger anderer wichtigen Sätze zu erhalten, welche, soweit ich mit der Litteratur bekannt bin, noch nicht unter die ganz abgedroschenen Materien gehören. Vielleicht wird dadurch die Untersuchung derjenigen Fragen wieder ins Gedächtniß gebracht, welche vor einiger Zeit im V. Stück des Teutschen Zuschauers S. 251 zur Beantwortung aufgeworfen wurden, und noch von niemand beantwortet sind. Die gegenwärtige Abhandlung sey ein kleiner Beytrag hiezu.

Unter

* * *

Unter dem Recht der Oberaufsicht des Regenten versteht man die Befugniß, in alles dasjenige Einsicht zu verlangen, was sich auf das Beste des Staats bezieht. Dieß ist ein zur Regierung des Staats unentbehrliches Mittel, also ein Majestätsrecht: was nicht auf einen bestimmten Gegenstand eingeschränkt ist, sondern sich über alles im Staat verbreiten kann, was mit dem Zweck desselben zusammenhängt, und was die Grundlage von allen andern Majestätsrechten ausmacht. Durch die Ausübung desselben wird der Regent in den Stand gesetzt, zu bestimmen, wo es seiner Gesetze und Vorschriften oder Anstalten bedarf: durch dasselbe erfährt er, ob seine Befehle und Einrichtungen gehörig vollzogen werden: die Handhabung desselben entdeckt ihm, in wieferne seine Strafgesetze übertreten werden, und wann eben diese Verletzung der Gesetze die Vollziehung der gedrohten Strafen nothwendig mache.

Ohne

Ohne Oberaufſicht kann alſo die anordnende und vollziehende Gewalt des Regenten nicht zweckmäßig thätig ſeyn, und die neuern Lehrer des allgemeinen und Teutſchen Staats-Rechts haben daher aus erheblichen Gründen derſelben unter den allgemeinen Regentenrechten einen Platz eingeräumt, und dieſelbe zum Theil als die Baſis der übrigen allgemeinen und beſondern Regierungsrechte angeſehen.

Eben dieſes Recht der Oberaufſicht kann aber in der Anwendung nicht ganz unbegränzt ſeyn; es muß, wie alle übrigen Rechte der höchſten Gewalt, ſeine natürlichen Gränzen haben. Es kann nur ſo weit ſtatt haben, als der Staats-Zweck daßelbe rechtfertigt und nothwendig macht. Es darf ſich nicht auf bürgerlich-gleichgültige Angelegenheiten erſtrecken, es darf nicht die Freyheit der Bürger auf eine unerträgliche Weiſe einſchränken, oder ſolche den Unterthanen ganz entziehen. Es muß einen

gewiſſen Punct, eine Gränzlinie geben, deren Ueberſchreitung Mißbrauch iſt, und wo die wohlgeordnete Regierung, wenn ſie über dieſelbe hinausgeht, in Deſpotiſmus ausartet.

Der Gebrauch gewiſſer Mittel bey Ausübung der Regentenrechte iſt von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß derſelbe nur alsdann für die bürgerliche Freyheit minder gefährlich iſt, wenn er eine ſeltene Ausnahme macht, und im höchſten Nothfall ſtatt hat. Sobald man eine Regel daraus machen wollte, würde der Gebrauch Mißbrauch werden.

Kein Majeſtätsrecht wird ſo leicht genißbraucht, als das Recht der Oberaufſicht. Es dient allen unbefugten Unternehmungen eines Regenten, der die ihm anvertraute Gewalt mißbrauchen will, oder der in Anſehung deſſen, was das Wohl des Staats fordert, verblendet iſt, zum Vorwand und Deckmantel. Es trift hier ganz vorzüglich ein, was Montesquieu *) be-

*) Eſprit des loix. Liv. XI. Chap. IV.

bemerkt, que tout homme, qui a du pouvoir, eſt porté à en abuſer; il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites.

Die Redensarten: das Beſte des Staats erfordert etwas, dem Beſten des Staats muß das Privatbeſte weichen, ſind wie politiſche Zauberformeln. Man hat ihnen jede Bedeutung untergelegt.

Es iſt leider ein ſehr gemeiner Irrthum, daß das Beſte des Staats etwas anders ſey, als das Wohl und der Vortheil einzelner Bürger, da doch die Vernunft keinen andern Zweck der bürgerlichen Verbindung kennt, als dieſen, indem die Menſchen gewiß nicht zum Beſten anderer, ſondern ihres Vortheils wegen dieſe Art von Geſellſchaft ſchloßen.

"Der Endzweck eines jeden einzelnen Mitglieds des Staats iſt und bleibt ſeine eigne Glückſeligkeit, zu deſſen Errich-

Erreichung er den Eintritt in den Staat, als ein Mittel anſieht. Der Endzweck des Staats, die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit im Ganzen betrachtet, läßt ſich von dem Endzweck eines jeden beſondern Mitgliedes in Gedanken abſondern, darf aber in der That ſelbſt davon nicht getrennt werden. Die Staatsklugheit beſteht eben in der Geſchicklichkeit, das Beſte des ganzen Staats dergeſtalt zu beſorgen, daß dadurch die Glückſeligkeit aller und jeder Mitglieder ſammt und ſonders wirklich befördert werde." *)

C'eſt un paralogiſme, de dire, que le bien particulier doit ceder au bien public, ſagt Montesquieu **). Es gibt kein Beſtes der

*) Achenwalls Staatsklugheit. S. 20. (der 4ten Ausgabe v. 1779)

**) Eſprit de loix. Liv. XXVI. Chap. 15.

der im Staat lebenden Privatperſonen, das nicht auch zugleich das Beſte des Staats wäre. Es kann aber auch kein Beſtes des Staats geben, das nicht zugleich den einzelnen Bürgern zum Vortheil gereichte. Nur kann, aus den vorhin angeführten Gründen, das, was das Beſte einzelner auſſer der bürgerlichen Geſellſchaft lebender Menſchen ausmacht, nicht auch nach dem Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft ihren Privatvortheil mehr ausmachen.

Es kommt alſo nur darauf an, richtig zu beſtimmen, was man Privatvortheil nennen könne. Nicht der gewöhnliche Sprachgebrauch darf hier zum Grund gelegt werden, da man Privatbeſtes der einzelnen, als etwas ganz verſchiedenes vom gemeinen Beſten, anzuſehen pflegt. Das Privatbeſte der im Staat lebenden Menſchen iſt verſchieden von dem Privatbeſten derſelben auſſer der bürgerlichen Verbindung. Privatvortheil iſt der Inbegriff alles deſſen, was der Staat ſeinem Mitglied gewährt,

währt, wenn gleich hiebey mancher geringere Vortheil verlohren geht. Nicht alle mögliche Privatvortheile zusammen machen denselben aus, die sie ausser dem Staat haben würden. Es ergibt sich hieraus, daß der Privatvortheil nicht eben der Gegensatz vom gemeinen Besten ist; daß Wohl des Staats und Privatbestes weniger in Collision sind, als man oft glaubt; daß der Satz: das gemeine Beste sey dem Privatvortheil vorzuziehen, nicht selten zum Nachtheil einzelner gemißbraucht werde: daß auch hier oft der Schein betrügt, indem man das gemeine Beste in irgend etwas zu finden glaubt, worin es nicht liegt; daß Verletzung der Rechte und der Freyheit einzelner Bürger nichts als Unwillen und Verdruß auf Seiten derselben erzeuge, und die Neigung auch den Gesetzen zu gehorchen, die das wahre Wohl des Staats bezwecken, ersticke.

Wer soll aber hierüber entscheiden, ob etwas dem gemeinschaftlichen Zweck des Staats gemäß ist oder nicht?

Es ist eine gewöhnliche Meinung, daß im zweifelhaften Falle, ob die vom Regenten getroffene Einrichtungen mit dem Besten des Staats und mit der Gerechtigkeit übereinstimmen oder nicht, die Vermuthung für den Regenten streite, daß nur er im zweifelhaften Falle entscheiden könne, ob etwas politisch-gleichgültig sey oder nicht: weil er besser, als alle übrige Mitglieder des Staats, einsehen und beurtheilen könne, was zu dessen Wohlfahrt gereicht, und weil ihm das Recht zustehe, nach seiner Einsicht die Mittel zu diesem Zweck der Staatswohlfahrt zu wählen. Die Unterthanen müßten also beweisen, daß der Regent die unrechten Mittel gewählt habe, und in solchen zweifelhaften Fällen sich beruhigen und den Befehlen des Regenten gehorchen. Darin bestehe die Irresistibilität der höchsten Gewalt im

Staat.

Staat. — Endlich, sagt man, müsse jede Handlung im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten werden. Also habe auch der Regent die Vermuthung für sich, daß er seiner Pflicht gemäß gehandelt habe.

Gegen diese Theorie habe ich verschiedene Zweifel, die ich einsichtsvollen Politikern und Geschäftsmännern öffentlich vorlegen will, mit der Bitte, mich zu belehren, wenn ich auf einen irrigen Weg gerathen wäre. Die Auctorität der Schriftsteller des allgemeinen Staatsrechts ist fast allgemein wider mich. Auch mögen die meisten Regierungen in ihrem Verfahren nach den so eben erzählten Grundsätzen handeln. Beydes schafft mir aber keine Ueberzeugung, daß die gewöhnliche Behauptung auf richtigen Gründen beruhe.

Ausser der Gesellschaft ist der Mensch in Ansehung seiner Handlungen unabhängig von den Befehlen anderer, so lang er durch Beleidi-

gungen andern kein Recht gegeben, ihm Gleiches mit Gleichem zu vergelten, oder ihnen durch Vertrag ein Recht übertragen hat, über seine Handlungen zu gebieten. Jeder solcher Vertrag bringt ihn in ein neues Verhältniß, legt ihm Pflichten auf, die er vorhin nicht hatte, und schränkt seine natürliche Freyheit ein.

Auf einem solchen Vertrag beruht auch das Recht des Regenten über seine Unterthanen. Die Paciscenten sind hier auf der einen Seite die ganze Gesellschaft, deren Vorsteher der Regent ist, und auf der andern Seite jeder einzelne Bürger. Denn die größte und zusammengesetzteste Gesellschaft kann keine Ausnahme machen von der allgemeinen Regel: daß jede rechtliche Gesellschaft unter Menschen, die von Natur frey und keiner Herrschaft unterworfen sind, einen ursprünglichen Vertrag voraussetzt. Dieser Vertrag ist das Band, welches alle einzelne Glieder zu einem einzigen Körper vereinigt, und zwar zum Vortheil und Nutzen jedes einzel-

nen.

ſten. *) Aus der Nichtbeobachtung und Verletzung deſſelben darf man nicht ſeine Exiſtenz beſtreiten.

Aus dieſem Vertrag muß nun inſonderheit beſtimmt werden, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Regent im Staat, oder vielmehr die ganze Geſellſchaft habe, und wie weit dieſelben gehen. Rechte, die der Regent ſich rechtmäßig zueignen will, können nur alsdann ihm für übertragen gehalten werden, wenn dieſer Vertrag es mit ſich bringt. Was nicht hiedurch für übertragen gehalten werden kann, muß man als reſervirt für die Unterthanen anſehen, wenn dieſe nicht durch ausdrückliche Verträge noch mehr Rechte der höchſten Gewalt eingeräumt haben.



*) La Societé a ſes droits legitimes ſur ſes membres par les avantages, qu'elle leur procure: chaque citoyen fait avec elle un pacte tacite, qui, pour n'être pas redigé par écrit ou clairement énoncé, n'en eſt pas moins réel. *Syſteme ſocial.* T. II. p. 8.

Wegen des ruhigen und sichern Genusses ihrer natürlichen Freyheit, dieses angebohrnen Rechts der Menschheit, traten die Menschen in bürgerliche Verbindungen. Um diesen Zweck zu erreichen, war es nötig, daß sie von ihrer natürlichen Freyheit manches aufopferten, indem jede Ausübung der höchsten Gewalt des Staats jenes angebohrne Recht beschränkt. Aber man hat keinen Grund anzunehmen, daß die in Staaten getretene Menschen weiter auf ihre natürliche Freyheit haben Verzicht leisten wollen, als in so ferne es nicht möglich war, ohne dieses Opfer das übrige zu erhalten. Sie haben also immer die Vermuthung für sich, daß sie den geringstmöglichsten Theil ihrer angebohrnen Freyheit haben Preis geben wollen. Die Summe dieser Opfer der natürlichen Freyheit macht das aus, was man die höchste Gewalt im Staat nennt: der Regent ist der Depositär jener Freyheitsportionen: dieß setzt ihn in den Stand, seine Bestimmung zu erfüllen.

"Man kann, sagt Pütter, *) es als eine "Grundregel annehmen, in Errichtung aller "bürgerlichen Gesellschaften, daß ein jedes Mit- "glied derselben zwar die Aufopferung seiner "natürlichen Freyheit fürs gemeine Beste, aber "doch gewiß nur in der möglichst mindesten "Portion derselben sich gefallen lasse." La loi assure la liberté, elle ne la detruit pas; elle est faite pour lier les mains de tous ceux, qui voudroient envahir la liberté des autres ou les priver de leurs droits. **)

Es ist auch ganz vernünftig, daß man, um einen größern Vortheil genießen zu können, kleinere und unbedeutendere Vortheile entbehre, ohne deren Verlust jener sich nicht erreichen läßt: wir machen unsern Zustand im Ganzen dadurch vollkomner. Hingegen kann man von



*) Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten- recht. I. Th. S. 354.

**) *Systeme social.* T. II. p. 45.

Menschen, welche ihre Vernunft gebrauchen, nicht vermuthen, daß sie sich größerer Vortheile haben verzeihen wollen, ohne dafür auf der andern Seite irgend eine Entschädigung oder Vergütung zu erhalten. Es enthält z. B. nichts widersinniges, daß man dem Staat das Recht übertrage, im Fall eines vorsetzlichen Todschlags unseres Mitbürgers, auf sein eigenes Leben Verzicht zu thun, weil wir durch dieses Strafgesetz unser eigenes Leben für gesichert und garantirt halten können. Es ist vernunftmäßig, irgend einer für uns beschwerlichen Policeyeinrichtung uns zu unterwerfen, weil wir uns den Vortheil dabey versprechen, daß unsere Mitbürger zu unsrer Bequemlichkeit und zu unserm Vortheil eben diese lästige Beschwerde übernehmen.

Jene Einschränkung der natürlichen Freyheit darf nie weiter gehen, als der gemeinschaftliche Zweck, das gemeine Beste der bürgerlichen Gesellschaft, es fordert. Dieser allgemeine

Zweck

Zweck iſt der ſichere Genuß des perſönlichen und Realeigenthums aller und jeder einzelner Bürger des Staats, Liberty and Property. Darin beſteht die wahre Wohlfahrt der Staaten, welche die Vernunft billigt, und die Erfahrung beſtättigt. Je weniger dieſer Endzweck in einem Staat auſſer Augen geſetzt wird, deſto mehr ſchreitet derſelbe ſeiner Vollkommenheit, ſeinem wahren Glück entgegen. Alle Geſetze und Anſtalten der bürgerlichen Geſellſchaft ſind nur deswegen da, um jenen möglichſt freyen Genuß aller Einzelnen zu ſichern und zu befördern. Eine Regierung kann nicht gut genannt werden, in ſo fern ſie nicht denjenigen Vortheil bringt, deren Wohl zu befördern der einzige Zweck ihrer Unterwerfung war. La loi eſt une régle, que la Societe preſcrit aux citoyens, en vue de la *conſervation* et du bien être de tous. *)

Dieß

*) *Syſteme ſocial.* T. II. p. 10.

Dieß vorausgesetzt, wird sich die Frage entscheiden lassen, wer die Vermuthung habe, wenn es zweifelhaft ist, ob der Regent seine Regierungsrechte nicht über die gehörigen Gränzen ausgedehnt habe; ob der Regent allezeit die Vermuthung für sich habe oder nicht?

Es ist die Rede entweder von den Rechten selbst, oder von deren Ausübung, und von der Wahl der zur Ausübung dienlichen Mittel.

Bey solchen Rechten eines Volksvorstehers, welche evident und unwidersprechlich in dem Zweck des Staats liegen, wird allerdings für ihn die Vermuthung streiten. Fehlt hingegen diese Evidenz, so wird die Vermuthung für die natürliche Freyheit der Bürger vorgehen: es wird also der Regent seine Unterthanen davon zu überzeugen suchen müßen, daß er in der Natur der höchsten Gewalt, oder den positiven Grundgesetzen des Staats gegründetes Recht habe, ein gewißes Gesetz zu geben, eine gewisse

An-

Anſtalt zu machen, welche die natürliche Freyheit ſeiner Unterthanen begränzt: denn im Zweifel ſtreitet die Vermuthung für die Reſervation der natürlichen Freyheit, alſo für die Unterthanen, nicht für den Regenten. So weit die Untertbanen jene weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend (d. i. vermög des Staatszwecks) aufgegeben haben, ſo weit muß ſie ihnen noch ungekränkt zukommen. Und man muß ja ohnehin jederzeit annehmen, daß ſie nur den möglichſt-geringſten Theil ihrer Freyheit haben aufopfern wollen.

Iſt von der Ausübung der Regierungsrechte die Rede, ſo muß man allerdings dem Regenten die Wahl der Mittel zugeſtehen, durch welche er dieſelben ausüben will. Aber auch bey dieſer Wahl iſt er nicht ganz ungebunden, und hat nicht in allen Fällen die Vermuthung für ſich, daß ſeine Wahl die beſte iſt. Würde das letzte zweifelhaft, ſo würde er ſeine Unterthanen von der Güte der gewählten Mittel zu überzeu-

gen

gen ſuchen müſſen, woferne er willige Befolgung ſeiner Verordnungen erwartet.

Der Geſellſchaftscontract, jene Grundveſte bürgerlicher Verbindungen iſt nicht einſeitig. Der Regent, als Repräſentant der ganzen Geſellſchaft, iſt an demſelben eben ſowohl gebunden, als die Unterthanen. Auf ſeiner Seite ſind alſo nicht bloß Rechte, ſondern auch Pflichten: noch weniger iſt der Gebrauch der Rechte, die er wirklich haben muß, wenn er ſeine Regentenpflichten erfüllen will, ganz ſeiner Willkühr überlaſſen. Die Wahl der Mittel zum Zweck kann alſo nicht unbegränzt ſeyn. Nulle puiſſance ſur la terre n'eſt aſſurée, ſi elle ne réconnoit des bornes, toujours aſſez fixées par la juſtice et la raiſon. Un pouvoir illimité entre la main de l'homme doit, par la nature même de l'homme, dégénerer en abus, et devenir auſſi funeſte pour celui, qui l'exerce, que pour ceux contre lesquels ce pouvoir eſt exercé. *)

Kann

*) *Syſteme ſocial.* T. II. p. 62.

Kann denn aber über die Rechtmäßigkeit deſſen, was der Regent thut, jemand anders, als der Regent und ſeine Miniſter, urtheilen? Kann irgend ein anderer Sterblicher mit Zuverläßigkeit einſehen, was zur Wohlfahrt des Staats gereicht? — Bey Verhältniſſen gegen Auswärtige, und in Sachen des Völkerrechts, möchte es ſolche Fälle geben, wo der Privatmann nicht ſicher das Verfahren des Regenten und die Wahl gewiſſer Mittel beurtheilen kann. Aber in dem innern Verhältniß des Staats ſind meines Erachtens ſolche Fälle nicht vorhanden, und der Regent kann nur darum die willige Befolgung ſeiner Befehle erwarten, weil ſich ſeine Unterthanen von der Zweckmäßigkeit ſeiner Verordnungen überzeugt haben.

Oben habe ich bemerkt, daß ich die Auctorität politiſcher Schriftſteller nicht auf meiner Seite habe. Allein dem Himmel ſey Danck, daß noch nicht alle Schriftſteller des allgemei-

nen

nen Staatsrechts dieſe Wahrheit verkannt haben! Schlettwein*) urtheilt hievon alſo:

"Die geſetzgebende Gewalt beſteht nicht in der Macht, ſich ein gemeines Beſte des Staats nach Gefallen zu denken, und nach Gutdünken Geſetze für das Volk, oder Anordnungen für den Staat zu machen. Solch eine Macht hat kein Menſch, und kann kein Menſch haben, das, was ihm gut ſcheint, weils ihm gut ſcheint, andern Menſchen zur Norm ihres Verhaltens aufzudringen. Dieſe Macht iſt offenbar dem Menſchenrechte zuwider, nach welchem ſich ein jeder zu dem neigen muß, was ihm ſein innerer Sinn als gut vorſtellt, das aber nicht wollen kann, was er ſich nicht als gut denkt. Wenn alſo ein Menſch von andern fordert, daß ſie zu ihren Handlungen eine gewiſſe Regel annehmen ſollen, ſo muß entweder jeder geſunde Menſchenverſtand dieſe Regel als evidente Wahrheit empfinden, oder der, welcher ſie vorlegt, muß ſeinen Mitmenſchen den evidenten Zu-

*) Die Rechte der Menſchheit. §. 271.

Zusammenhang derselbigen mit ihrem anerkannten Interesse empfindbar machen."

Eben so urtheilt hievon ein anderer politischer Schriftsteller, *) dem man nicht den Vorwurf machen kann, daß er zur physiokratischen Fahne geschworen habe:

"Wenn die Gesetze eine wahre Kraft haben sollen, so müssen sie hauptsächlich durch ihre innere Güte wirken. Die stärkste Triebfeder für verständige Wesen, um sich der Anordnung eines andern zu unterwerfen, ist, daß sie überzeugt sind, daß diese Anordnungen zu ihrem eignen Wohlstande und wahrem Besten gereichen. Alsdenn werden sie diese Anordnungen mit willigem Herzen erfüllen. — Die Menschen sehen freylich nicht allemahl ihr eigenes Beste ein; allein zu geschweigen, daß eben keine große Einsicht erfordert wird, sondern die Empfindungen beynahe zureichen, um wahrzunehmen, ob sie wohl oder übel regiert werden; so ist es auch die Schuldigkeit der



*) v. Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten: VIII. Hauptstück. §. 166—167.

Regierung, die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen."

Diese Ueberzeugung kann auch gar nicht schwer seyn, wenn die Gesetze wirklich allenthalben mit dem Entzwecke und den Grundverfassungen des Staats, mit dessen Grundregeln nach der Beschaffenheit des Volks und mit der Natur eines jeden Geschäftes übereinstimmen, Eigenschaften, welche alle wahre und gute Gesetze haben müssen. Il y a deux sortes de tyrannie, sagt Montesquieu *); une réelle, qui consiste dans la violence du gouvernement, & une d'opinion, qui se fait sentir, lorsque ceux, qui gouvernent, établissent des choses, qui choquent la maniere de penser d'une nation. Regenten haben sich vor der leztern eben so zu hüten, als vor der erstern.

Wenn der Bürger von der Güte und Nothwendigkeit der Gesetze selbst überzeugt wird, dann wird er die Gesetze liebgewinnen, die er versteht, und wodurch seine Rechte geschützt wer-

*) Esp. des loix. Liv. XIX. chap. III.

werden; er wird Ordnung finden, wo er nur Zwang sah; Gründe, wo er Eigensinn argwohnte; Nutzen, wo er bloße Formalitäten vermuthete. Der Gedanke an seine Pflicht wird lebhafter werden, weil er mit der Vorstellung seiner Rechte inniger verbunden wird, und er wird willig als Mensch und Bürger leisten, was er als Mensch und Bürger von andern zu erhalten wünscht, und kraft der ihm bekannten Gesetze zu fordern berechtiget ist. *)

Die höchste Gewalt mißbraucht ihre Rechte, wenn sie die Freyheit der Bürger dergestalt einschränkt, daß dadurch für den Zweck des Staats mehr verlohren, als gewonnen wird. Das Uebergewicht des Vortheils und Schadens fällt in vielen einzelnen Fällen leicht in die Augen.

Wenn gleich die höchste Gewalt überhaupt ein gewisses Recht hat, so folgt doch nicht sogleich, daß jede Anwendung desselben sich rechtfertigen lasse. Es kann dieses Recht dem Volksvorsteher nur in so ferne für übertragen angesehen



*) Deutsches Mus. 1784. Nov. S. 411.

ſehen werden, als daſſelbe zur Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Geſellſchaft behülflich iſt. Ausübung eines Rechts der höchſten Gewalt, welche nicht zu der Abſicht des gemeinen Beſtens paßt, iſt unſtatthaft, denn ſie würde die Freyheit ohne Nuzen einſchränken.

* * *

Briefe ſind nichts anders, als eine ſchriftliche Unterhaltung zwiſchen Abweſenden. Was bey einer Unterredung zweyer Menſchen, die einander gegenwärtig ſind, Rechtens iſt, wird alſo auch auf Briefe müſſen angewendet werden. Welcher Regent würde es nun wohl wagen, an die Thüre des Zimmers, in welchem zwey vertraute Freunde ſich mündlich unterhalten, einen Lauſcher zu ſtellen, der ſie behorchen müßte, ob ſie nicht irgend eine ſtrafbare Handlung unternehmen; ohne zu befürchten, von dem Publikum mit dem Namen eines Deſpoten, und keineswegs mit dem Titel eines billig denkenden Volksvorſtehers belegt zu werden?

Wenn ein Siegel ſeine bisherige Sicherheit nicht mehr behalten ſoll, ſo würde faſt alle ſchriftliche Correſpondenz unterbrochen werden. Es würde dieß den Briefwechſel der Kaufleute, Gewerksleute, Gelehrten und guter Freunde ſtören. Quid eſt aliud, tollere e vita vitae ſocietatem, quam tollere amicorum colloquia abſentium? Quam multa ioca ſolent eſſe in epiſtolis, quae prolatae ſi ſint, inepta eſſe videantur? Quam multa ſeria, neque tamen ullo modo divulganda? *)

Der Weſtphäliſche Friede **) fordert, daß alle ungewöhnliche Beſchwerden und Hinderniſſe, welche den Gang des Handels aufhalten, gänzlich ſollen aufgehoben werden. Und die Kaiſerliche Wahlcapitulation ***) befiehlt, daß der General-Reichspoſtmeiſter die getreue und richtige Briefbeſtellungen befördern ſolle. Wie läßt ſich aber hiemit eine Durchſuchung der Briefſchaften vereinigen, bey welcher keine Privatperſon ſicher iſt, daß ihre Briefe erbrochen werden?



*) *Cicero* in Philipp. II. c. 4.

**) Art. IX. §. 1. ***) Art. XXIX. §. 2.

Die Erbrechung der Briefe der Privatpersonen kann nur ein solcher ausserordentlicher Nothfall rechtfertigen, als derjenige ist, welcher in Kriegszeiten eintritt, um dadurch zu verhindern, daß dem Feind keine solche Nachrichten in die Hände gerathen, welche demselben besondere Vortheile verschaffen könnten. Da werden aber auch nicht blos gewisse Briefe durchsucht, sondern die Postämter müssen die sämtlichen ankommenden und abgehenden Briefe dem militarischen Befehlshaber zur Visitirung abliefern. Eben weil dieß nur ein Fall der Ausnahme ist, den die äusserste Noth begründet, so kann nichts dergleichen zu Friedenszeiten statt haben.

Die Erbrechung gewisser einzelner Briefe hingegen setzt eine causae cognitionem voraus, welche man den Postofficianten gibt, mithin die Ausübung einer obrigkeitlichen Befugniß über die aufgegebenen Briefe, vermög welcher sie nach eignem Ermessen solche Briefe, von welchen sie ahnden, daß ihr Inhalt das Lottowesen betreffe, aussuchen und der Ortsobrigkeit überliefern können. Oder soll auch hier das ganze Fellseisen ankommender und abgehender Briefe vor

der

der Austheilung oder Abschickung der Ortsobrigkeit zur Durchsuchung vorgelegt werden?

Zu Friedenszeiten dünkt mir also die Erbrechung der Briefe unstatthaft zu seyn, wenn nicht wirklich ein Verbrechen begangen worden, an dessen Entdeckung dem Staate gelegen ist. In diesem Fall wird der Gebrauch jenes beschwerlichen Mittels zuläßig seyn, so wie im ähnlichen Fall Haussuchungen angestellt werden können, wenn man hoffen darf, dadurch ein wirklich begangenes Verbrechen oder dessen Urheber zu entdecken. Aber hiebey wird immer ein wirkliches Verbrechen vorausgesetzt, wegen dessen ein gegründeter Verdacht entstanden ist. Hieraus wird sich jedoch die Verletzung des Geheimnisses der Posten nicht rechtfertigen lassen, in solchem Falle, wo es bloß möglich ist, daß der Inhalt eines Briefs eine Uebertrettung der Lottogesetze enthalte.

Ich will zur Erläuterung noch einige ähnliche Fälle mit dem gegenwärtigen vergleichen, welche mir auf denselben viel Licht zu verbreiten scheinen.

Dem Staat liegt daran, die Schwängerungen unverehlichter Weibspersonen bey Zeiten zu

entdecken, damit sie nicht ihre Schwangerschaft verheimlichen, das Kind abtreiben, oder heimlich niederkommen und Kindermorde begehen können. Als den stärksten Riegel dagegen schlägt ein neuerer Schriftsteller, von dem man es nicht erwarten sollte, ein Lehrer der Physiokratie, *) das Gesetz vor: "daß jede ledige Weibsperson, "alle Monathe, oder alle zwey Monathe, von "einem geschickten Hebammenmeister, oder einer "tüchtigen Hebamme, in Absicht auf ihre weib"liche Umstände visitirt und touchirt, und der "Erfund der Obrigkeit angezeigt werden soll." Wer kann wohl eine solche abscheuliche Anstalt billigen? Wie sehr hat nicht das Publikum einmüthig diejenige Keuschheitscommission gemißbilligt, welche vor einiger Zeit in einer gewissen großen Residenzstadt angeordnet, und in einer Reichsstadt **) auf kurze Zeit nachgeahmt wurde, ob man gleich nicht einmahl mit allen weiblichen Personen ledigen Standes, sondern nur mit

*) Schlettwein im Archiv für den Menschen und Bürger. VIII. B. S. 124.

**) s. Journal von und für Deutschland. 1784. II. Stück, S. 107.

mit einem gewiſſen Theil derſelben, dergleichen Viſitation vornahm?

Es gibt mehrere Perſonen, welche Abdrücke von Siegeln in gelehrter Abſicht, oder zum Zeitvertreib ſammeln. Es gibt auch Falſarien, welche dergleichen Sammlungen in der Abſicht machen, um dadurch Verbrechen zu begehen. Welche Regierung wird aber, um dieſe zu verhindern, das Sammeln der Petſchafte und Siegelabdrücke überhaupt verbieten, ohne ſich dadurch in den Ruf des Deſpotiſmus zu bringen?

Ich weiß wohl, daß der Mißbrauch einer Sache, einer Anſtalt, nie ihren guten und richtigen Gebrauch verwerflich macht, oder aufhebt.

Allein, wenn der Mißbrauch ſo unzertrennlich iſt von dem rechten Gebrauch, daß der erſtere weit häufiger ſeyn muß, als der letztere, ſoll auch alsdann der Mißbrauch nicht den Gebrauch ſelbſt bedenklich machen? Und wenn der unvermeidliche Mißbrauch, der den Unterthanen ſo läſtig wird, weit mehr übels ſtiftet, die natürliche oder vielmehr die bürgerliche Freyheit auf eine ſolche unleidliche Art kränkt, daß

der auf der andern Seite aus dem rechten Gebrauch entſpringende Vortheil damit bey weitem nicht in Vergleichung kommt: iſt es auch alsdann den Grundſäzen eines allgemeinen Staatsrechts und einer geſunden Politik gemäß, eine ſolche Anſtalt zu machen?

Dieß iſt, glaube ich, hier der Fall. Die Erlaubniß, daß Obrigkeiten und Beamte die wegen Lottoſachen verdächtigen Briefe erbrechen dürfen, iſt dem Mißbrauch dergeſtallt unterworfen, daß ſie eben deswegen nicht ſo uneingeſchränkt ſtatt finden kann, und daß nicht jeder Verdacht hinlänglich ſeyn darf, das Geheimniß der Poſten zu ſtören.

Ich will annehmen, daß die meiſten Ortsobrigkeiten keine Leute ſeyen, welche aus Muthwillen oder übertriebener Neugierde oder andern unerlaubten Abſichten Briefe erbrechen, gegen welche kein wahrſcheinlicher Verdacht vorhanden iſt. Werden ſie es alle ſeyn?

Quand un homme eſt fidele aux loix, il a ſatisfait à ce, qu'il doit au Prince. Il faut au moins qu'il ait ſa maiſon pour aſyle, & le reſte de ſa conduite en ſureté. L'éſpionnage

ſe-

ſeroit peut-être tolérable, ſ'il pouvoit être exercé d'honnêtes gens; mais l'infamie neneſſaire de la perſonne peut faire juger de l'infamie de la choſe. Un Prince doit agir avec ſes ſujets, avec candeur, avec franchiſe, avec confiance. So urtheilt ein Mann, den niemand noch Welt- und Menſchenkenntniß abgeſprochen hat.*)

Und geſetzt, daß dieſe Beſorgniſſe nicht in Erfüllung giengen, ſoll denn jeder Privatmann, der ſeine Briefe den Poſten anvertraut, der Gefahr ausgeſetzt ſeyn, daß dieſelben erbrochen, oder von Perſonen geleſen werden, welche ſie nichts angehen?

Die Grundregel des ganzen Poſtweſens, auf welche dieſe geſammte Policeyanſtalt gegründet werden muß, und worauf alle Verfaſſungen, Einrichtungen und Geſetze derſelben, als auf ihren Mittelpunct, gerichtet ſeyn müſſen, iſt die Bequemlichkeit des Publicums, der öffentliche Credit, und die genaueſte Verwahrung der den Poſten anvertrauten Sachen. Pütter†) ſagt:

*) *Montesquieu* im Eſpr. des loix. Liv. XII. Chap. 23.

†) Inſtit. Jur. publ. §. 350.

ſagt: Quo ſolidius *auctoritate ac fide publica* omnia procedant, rationes ſat multae ſuadent, ut in numerum regalium referatur ius poſtarum, nec adeo privatorum amplius arbitrio relinquatur. Durch eine ſolche unbeſtimmte Geſetzgebung, als die oben angeführte iſt, würde aber der öffentliche Credit der Poſten ſehr geſchwächt werden.

Des Mißbrauchs wegen muß man den guten Gebrauch einer Sache nicht hindern. Diejenigen machen von der Anſtalt der Poſten allerdings einen verbotenen Mißbrauch, welche des Landesherrlichen Verbots ohngeachtet, in auswärtige Lotto ſetzen. Aber wie wenig ſind dieſer Thoren in Vergleichung mit denjenigen Unterthanen, welche eine erlaubte Correſpondenz durch die Poſt führen? Das Uebel, das durch Unſicherheit der Briefe ſämmtlicher Unterthanen verurſacht wird, iſt alſo weit größer, als das, welches dadurch ſoll verhütet werden.

Ich glaube, daß dieſe Anſtalt nicht einmahl wirkſam ſey, zur Erreichung des vorgeſetzten Zwecks. Welcher Lottoſüchtiger oder Collecteur wird künftig ſeine Briefe und Paquete mit der Aufſchrift: Lottoſachen, bezeichnen, da er

eine

eine unvermeidliche Erbrechung derſelben und Beſtrafung vor Augen ſiehet? Worin ſollen alſo die unwiderſprechlichen Kennzeichen und Merkmale, welche auf das Lotto Beziehung haben, beſtehen, auf welche die Poſtofficianten ſorgfältig zu ſehen, in dem gedachten Circular angewieſen werden, damit alle Unordnung und Mißverſtändniß vermieden werde? Die Poſtofficianten müßten in der Briefphyſiognomik eine größere Geſchicklichkeit beſitzen, als der Seher Lavater in ſeiner Kunſt, wenn ſie einem Brief von auſſen ſeinen auf das Lotto Beziehung habenden Inhalt anſehen wollten. Sie müßten, gleich einem deſorganiſirten Frauenzimmer, durch die Thüren ſehen können.

Ich bin nicht in Abrede, daß es gewiſſe Umſtände gebe, welche als ſolche wahrſcheinliche Kennzeichen können angeſehen werden, aus welchen ein ſtarker Verdacht eines Lottoverbrechens hergeleitet werden möchte. So kann es z. B. ehemahlige Collecteurs geben, welche keine andre Art von Briefwechſel jemahls führten, als über Lottoſachen, und mit Lotto-Entrepriſen; welche keine andere Gelder wahrſcheinlicher Weiſe zu verſchicken oder zu empfangen haben/

ben, als Lottoeinsätze und Lottogewinnste. Aber werden eben diese Leute nunmehr noch unter ihrer Addresse Correspondenz führen? Werden sie nicht andere, den Posteinkünften nachtheilige Wege einschlagen, um ihre Absicht zu erreichen?

Jene Anstalt mit Visitirung der den Posten übergebenen Briefe und Paquete ist auch deswegen nicht hinreichend, die Lottocorrespondenz ganz zu verhindern, weil neben den Posten noch das Botenwesen besteht, durch welches künftig dergleichen Sachen werden spedirt werden.

So lange noch Lotto und Lotterien in Teutschland existiren, wird es also unmöglich seyn, durch Gesetze und Anstalten zu verhindern, daß nicht Lottosüchtige in denselben ihr Heil versuchen. Erst dann läßt sich ein glücklicher Erfolg versprechen, wenn die Sache durch einen allgemeinen Reichsschluß abgestellt, und die Duldung dieses Spiels gänzlich aus dem ganzen Teutschen Reich verbannt wird.

Es ist ein Vorurtheil der eitlen Ehre, welches bisher geherrscht hat, daß eine Regierung ihre Edicte allemahl zur Ausführung bringen, und sie nie, aus welchem Grunde es auch sey,

wie-

wiederufen müſſe, weil dadurch das Anſehen und die Würde des Regenten leide. Dieſem Vorurtheil hat Kaiſer Joſeph II. entſagt, indem er die über neue Einrichtungen in den Niederlanden gegebene Edicte im vorigen Jahre zurücknahm. Eben ſo wiederrief der König in Frankreich im verfloßenen Jahre ſeine Edicte zu einer Stempelauflage und Grundſteuer. Der König in Preußen hob die Verordnung wegen einer neuen Auflage auf das Mehl auf, da man ſie ihm als zu drückend und läſtig vorſtellte *).

Alſo geſtehen ſelbſt Regenten ein, daß ſie irren können, und verläugnen nicht, daß ihnen hierin mit andern Erdenſöhnen, welchen zu befehlen ſie die Ehre haben, ein gleiches Loos zu Theil geworden ſey!

*) Polit. Journ. 1788. Erſtes Stück. S. 4.